

1822. Bureaulokaltäten (Börsenkommissär).

Der Börsenkommissär muß dem bei der Volkswirtschaft neu-gewählten Gewerbesekretär sein Bureau abtreten.

Infolge Platzmangels in den übrigen Staatsgebäuden mußte für den Börsenkommissär ein Bureau in der Börse zum Mietzins von Fr. 500 jährlich gemietet werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Als Bureauumiete für den Börsenkommissär wird ins Budget pro 1907 auf Titel g. Lokalmiete ein Posten von Fr. 500 eingesetzt.

II. Mitteilung an die Baudirektion.